

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht und die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) am 26. Juni 2022 und eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 10. Juli 2022

Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Gemeindebote“: 27.05.2022

Hinweis: Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit der Bekanntmachung zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnung gewählt.

Bei der Wahl des Bürgermeisters am 26. Juni 2022 und der etwa erforderlichen Neuwahl am 10. Juli 2022 kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

- 1.1. In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für die Wahl am 26.06.2022 Wahlberechtigten **eingetragen**.

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, **erhalten bis spätestens 5. Juni 2022 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Wahlberechtigte, die erste für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind, erhalten erste eine Wahlbenachrichtigung, sobald absehbar ist, dass eine Neuwahl stattfindet. Sie können nach Nr. 1.3 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus Bodelshausen verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde Bodelshausen zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in Bodelshausen wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen.

Vordrucken für diese Anträge und Erklärungen hält der Bürgerservice der Gemeinde Bodelshausen, Nebengebäude Rathaus, Am Burghof 8, 72411 Bodelshausen, bereit.

Der **Antrag auf Eintragung muss schriftlich gestellt** werden – und gegebenenfalls samt der eidesstattlichen Versicherung – **spätestens am Sonntag, dem 5. Juni 2022** beim Bürgermeisteramt Bodelshausen, Am Burghof 8, 72411 Bodelshausen, eingehen.

Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde. Dies gilt auch für die erst für die etwaige Neuwahl Wahlberechtigten.

- 1.2. Das **Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 6. Juni 2022 bis 10. Juni 2022** vormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr für Wahlberechtigte im Bürgerservice der Gemeinde Bodelshausen, Am Burghof 8, 72411 Bodelshausen **zur Einsichtnahme aus**.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsicht und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- 1.3. Der Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am Freitag, dem 10. Juni 2022 bis 12:30 Uhr** beim Bürgermeisteramt Bodelshausen, Am Burghof 8, 72411 Bodelshausen, die **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.
- 1.4. Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

2.1. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

2.1.1. Ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

2.1.2. Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a. Wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- b. Wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
- c. Wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2.2. Für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 10. Juli 2022 erhält ferner einen Wahlschein von Amts wegen, wer für die Wahl am 26. Juni 2022 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2.3. **Wahlscheine** können

für die Wahl am 26.06.2022 bis **Freitag 24. Juni 2022 18:00 Uhr**, für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 10.07.2022 bis **Freitag, 8. Juli 2022 18:00 Uhr** im Bürgerservice der Gemeinde Bodelshausen, Am Burghof 8, 72411 Bodelshausen **schriftlich, mündlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden**. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie (Fax 07471/708-116) oder durch sonst dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form (z.B. Antragstellung im Internet unter www.bodelshausen.de) als gewahrt. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bitte beachten Sie bei **kurzfristigen Wahlscheinantragsstellungen** eine mögliche Postlaufzeit von mehreren Tagen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter 2.1.2 genannten Gründe.

2.4. Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde Bodelshausen oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlbriefes sowie die Wahlscheinnummer,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

2.5. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit einem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bodelshausen, 27.05.2022



Ganzenmüller
Bürgermeister